

# Planungsbericht

## Einfacher Bebauungsplan Ammannsmatt 2, Plan Nr. 7704

Berichterstattung nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV)

7. Oktober 2022

Stand öffentliche Auflage



**Verfassende:**

**Bebauungsplan**

Stadtplanung Zug, Baudepartement, Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug

Harald Klein, harald.klein@stadszug.ch

Delia Landtwing, delia.landtwing@stadszug.ch

**Richtprojekt Architektur und Landschaftsarchitektur**

martin Lenz ag, Baar (Gesamtverantwortlicher)

Vonplon Architektur AG, Baar

iten landschaftsarchitekten gmbh, Unterägeri

Titelbild: Auszug Orthofoto 2021, ZUGIS mit Bebauungsplanperimeter

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass und Zielsetzung .....	4
1.2	Perimeter / Eigentumsverhältnisse .....	4
1.3	Grundbucheinträge .....	5
<b>2</b>	<b>Richtprojekt</b> .....	<b>5</b>
2.1	Städtebau .....	5
2.2	Architektonischer Ausdruck.....	5
2.3	Nutzung .....	6
2.4	Erschliessung und Parkierung .....	6
2.5	Freiraumgestaltung .....	7
2.6	Stadtbildkommission .....	7
<b>3</b>	<b>Festlegungen des einfachen Bebauungsplans Ammannsmatt 2</b> .....	<b>7</b>
3.1	Allgemeine Bestimmungen .....	8
3.2	Grundmasse.....	8
3.3	Bebauung .....	8
3.4	Erschliessung.....	9
3.5	Freiraum .....	9
3.6	Ver- und Entsorgung .....	10
3.7	Schlussbestimmung .....	10
<b>4</b>	<b>Begründung wesentlicher Vorzüge und zulässiger Abweichungen gegenüber der Einzelbauweise</b> .....	<b>10</b>
4.1	Wesentliche Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise .....	10
4.2	Zulässiger Abweichungsspielraum gegenüber der Einzelbauweise.....	11
<b>5</b>	<b>Beilagen zum Planungsbericht</b> .....	<b>12</b>

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Anlass und Zielsetzung

Die bestehenden Altbauten an der Ammannsmatt 2 und Ammannsmatt 2b sollen parzellenübergreifend koordinierten Ersatzneubauten nach heute geltendem Recht als zusammenhängendes Areal im Sinne eines einfachen Bebauungsplans weichen. Wichtige städtebauliche, architektonische und nutzungsmässige Qualitäten sollen damit gesichert werden.

Es wird ein Projekt angestrebt, welches sich besonders gut in den städtebaulichen Kontext und das Siedlungs- und Landschaftsbild einordnet sowie eine besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume aufweist.

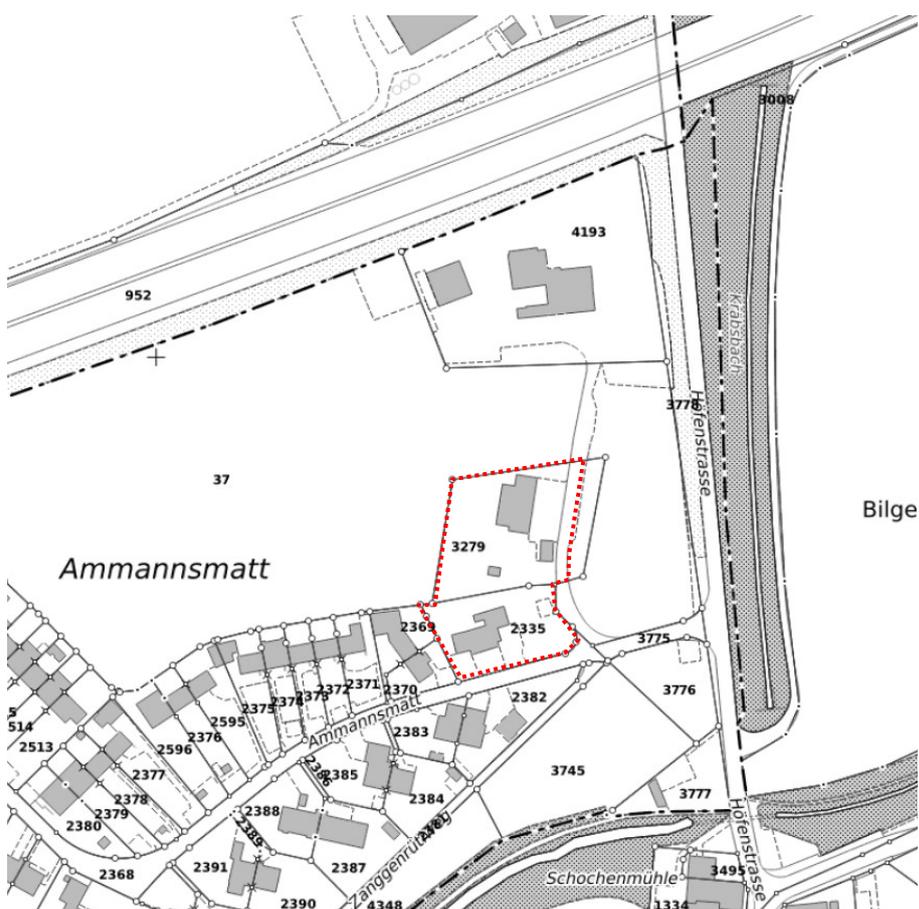


Abbildung 1: Übersichtsplan Bestandesbauten mit Bebauungsplanperimeter (rot umrandet)

### 1.2 Perimeter / Eigentumsverhältnisse

Der Perimeter des einfachen Bebauungsplans umfasst die Parzellen GS Nr. 2335 und 3279, welche sich in der Wohnzone W2a und ein Teil der Parzelle GS 3279 in der Landwirtschaftszone befindet und eine anrechenbare Landfläche von 2'891 m<sup>2</sup> aufweist. Die Mindestfläche von 2'000 m<sup>2</sup> für einen einfachen Bebauungsplan wird damit eingehalten.

Grundstück (GS) Nr.	Eigentum	Parzellengrösse	anrechenbare Landfläche (aLF)
2335	Karin und André Bütler	1'128 m <sup>2</sup>	1'128 m <sup>2</sup>
3279	Cornelia und Armin Stocker	2'055 m <sup>2</sup>	1'763 m <sup>2</sup>
Total		3'183 m <sup>2</sup>	2'891 m <sup>2</sup>

Tabelle 2: Grundstücke im Bebauungsplanperimeter

### **1.3 Grundbucheinträge**

Die bestehenden Grundbucheinträge stehen nicht im Widerspruch zum Bebauungsplan.

Aus dem Bebauungsplan ergeben sich gewisse privatrechtliche Beziehungen, die unter den Grundeigentümern innerhalb des Bebauungsplanperimeters zu regeln sind. Mit der Einwohnergemeinde Zug sind keine zusätzlichen Regelungen notwendig.

## **2 Richtprojekt**

Das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Richtprojekt wird im Rahmen der einzelnen Bauprojekte zu konkretisieren sein. Der Bebauungsplan bildet den Rahmen der einzelnen Bauprojekte und stellt eine gute und aufeinander abgestimmte Gestaltung der Bauten und Freiräume sicher.

### **2.1 Städtebau**

Die zwei Parzellen GS 2335 und GS 3279 liegen an der Ecke Ammannsmatt Strasse (südlich) / eigene Erschliessungsstrasse (östlich). Im Westen und Norden grenzt die Parzelle GS 3279 an die Landwirtschaftszone. Die Parzelle GS 2335 grenzt im Westen an Bauten mit Baujahr 1946.

Die neu interpretierten Parzellen können nun als Endpunkt einer Siedlung der 1940er Jahre gelesen werden. Nördlich bleibt die Landwirtschaftszone unberührt; südlich auf der gegenüberliegenden Strassenseite, sind die bestehenden Gebäude aus den 1940er Jahren schräg zur Strasse angeordnet.

Auf den Parzellen sind zwei Bauvolumen (Haus A und B) geplant, die sich als Einheit entlang der eigenen Erschliessungsstrasse aufreihen, mit dem Ziel, dass der westliche Aussenraum zu den angrenzenden bestehenden Bauten in einem angemessenen Abstand gehalten wird, so dass eine leichte Distanzierung aufgrund der neuen Körnung spürbar wird, jedoch aber auch eine Dazugehörigkeit gesucht wird.

Durch die Ost-West-Setzung erhalten die Gebäude primär eine Hauptwohnseite Richtung Westen zur unverbauten Landwirtschaftszone hin.

Die so geplante Bauvolumenaufreihung auf ein nahezu flaches Terrain definiert sich als Filter zwischen privat und öffentlich. Der Freiraum ist entweder zwischen den Bauvolumen erreichbar oder durch die einzelnen Erdgeschoss-Wohnungen. Dank der leichten Abwinklung der neuen Bauten entsteht ein trichterförmiger Durchgang, welcher sich zum westlichen Freiraum öffnet.

### **2.2 Architektonischer Ausdruck**

Die beiden Gebäude sind als Drei- und Zweispänner (in den Regelgeschossen) konzipiert, die Grundrisse sind bis auf die Attikageschosse ähnlich definiert. Es wird bewusst ein diversifizierter Wohnungsmix angestrebt, der eine sozial belebende Wohngemeinschaft fördert. Auf Grund der Ost-West-Setzung werden die Bauten primär mit einer Hauptwohnrichtung Richtung Westen ausgerichtet, suchen aber auch sekundär die Ostausrichtung, um den maximalen Sonnenverlauf auszuschöpfen. Beim Haus B wird die Ausrichtung zusätzlich über die Südfassade gesucht, um eine gezielt spezifische Verankerung sowie Besonnung zu erhalten. Das 3. Vollgeschoss (Attikawohnungen) löst sich mit Terrassen und gedeckten Loggien bewusst im Gebäudevolumen auf, wird aber als Vollgeschoss spürbar, da die Gebäudefluchten mit dem Hauptdach verbunden werden. Die Balkone werden bewusst leicht in die Grundrissstruktur hineingezogen, um zum einen eine leichte Privatsphäre zu erhalten, sowie zum anderen die Ausrichtungsabsichten in der Gebäudevolumetrie zu verstärken. Die Bauten werden in der Massivbauweise mit verputzter Aussenwärmedämmung ausgeführt.

### 2.3 Nutzung

Geplant ist eine reine Wohnnutzung mit insgesamt 12 Wohnungen. Im Haus A sind Familienwohnungen und im Haus B eher Kleinwohnungen vorgesehen. Insgesamt gibt es zwei Attika-Geschosswohnungen (eine 4.5 und eine 5.5 Zimmer Wohnung), zwei 4.5 Zimmer Wohnungen, sechs 3.5 Zimmer Wohnungen und zwei 2.5 Zimmer Wohnungen. Zusätzlich ist im Haus B ein Gemeinschaftsraum vorgesehen.

### 2.4 Erschliessung und Parkierung

Die Erschliessung der Bauten erfolgt von Osten ab der Höfenstrasse. Im Vorbereich sind drei Besucherparkplätze und neben jedem Hauseingang ein gedeckter Veloabstellplatz vorgesehen. Die Einfahrt in die Tiefgarage befindet sich im nördlichen Bereich der Parzelle GS Nr. 3279. In der Tiefgarage sind 21 Parkplätze angeordnet.

Die maximale Anzahl Parkplätze wird im Bebauungsplan mit 150% des Grenzbedarfs gemäss gültigem Parkplatzreglement festgeschrieben. Damit kann einer kompletten Unterbauung der Grundstücke entgegengewirkt werden, so dass eine qualitätsvolle Umgebungsgestaltung möglich ist.

Die Anzahl Parkplätze leitet sich wie folgt her:

Grenzbedarf gemäss Parkplatzreglement der Stadt Zug<sup>1</sup>:

Bau-bereich	Nutzung	aGF (m2)	Bezugsgrösse		Abstellplätze für (gerundet)	
			Bewohnende	Besuchende	Bewohnende	Besuchende
A und B	Wohnen:	846.24	1 PP pro 100 m2 aGF, mind. 1 PP pro Whg	1 PP pro 1'000m2 aGF	9	1
B	MFH	541.44			5	1
Total		1'387.68			14	2

Effektiver Bedarf – Minimum (60% des Grenzbedarfs aufgrund Lage in der Zone B gemäss PP-Regl.):

Bau-bereich	aGF (m2)	Bezugsgrösse		Abstellplätze für (gerundet)	
		Bewohnende	Besuchende	Bewohnende	Besuchende
A	846.24	60% des Grenzbedarfs	60% des Grenzbedarfs	5	1
B	541.44			3	1
Total	1'387.68			<b>8</b>	<b>2</b>

Effektiver Bedarf – Maximum (150% des Grenzbedarfs):

Bau-bereich	aGF (m2)	Bezugsgrösse		Abstellplätze für (gerundet)	
		Bewohnende	Besuchende	Bewohnende	Besuchende
A	846.24	150% des Grenzbedarfs	150% des Grenzbedarfs	13	1.5
B	541.44			8	1.5
Total	1'387.68			<b>21</b>	<b>3</b>

<sup>1</sup> Parkplatzreglement der Stadt Zug vom 26. Juni 2001 (Stand 22. Juli 2010)

## 2.5 Freiraumgestaltung

Mit der gestalteten Umgebung soll ein Bruch zur Geometrie der bestehenden Gärten gemacht werden. Die angrenzende Kulturlandschaft soll zwischen den neuen Gebäuden hindurchfliessen. Die Umgebungsgestaltung kennzeichnen organische Formen. Die Zufahrt, Zugänge und die direkt am Gebäude gelegenen Flächen werden im Unterschied hierzu geradlinig und geometrisch gestaltet. In diesem Bereich sind auch die Zugänge und die Aussen-Parkierungsmöglichkeiten für Velos und Autos vorgesehen. Strassenseitig entsteht so eine Art Vorgartensituation, welche dann in ein landschaftliches und natürliches Element übergeht.

Die in der Umgebung markanten Solitärgehölze sollen als Element aufgenommen werden. Bei Sträuchern und Pflanzen sind einheimische Arten vorgesehen. Im Freiraum ist eine Spielfläche geplant, die naturnah gestaltet wird. Ein natürlicher Fallschutzbelag, die Anordnung der Spielgeräte und die Pergola generieren eine hohe Aufenthaltsqualität.

## 2.6 Stadtbildkommission

Die Stadtbildkommission bescheinigt dem Richtprojekt eine besonders gute städtebauliche Einordnung in das Siedlungs- und Landschaftsbild sowie eine besonders gute Gestaltung der Freiräume. Die Architektur wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahren beurteilt.

## 3 Festlegungen des einfachen Bebauungsplans Ammannsmatt 2

Basierend auf dem Richtprojekt wurde der vorliegende Bebauungsplan mit der Bauherrschaft erarbeitet. Verbindlicher Bestandteil bilden die Bestimmungen mit dem zugehörigen Situationsplan im Massstab 1:500.



Abbildung 2: Situationsplan zum einfachen Bebauungsplan Ammannsmatt 2

### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

#### Ziffer 1: Bestandteile

Verbindliche Bestandteile des einfachen Bebauungsplans sind die Bestimmungen sowie der dazugehörige Situationsplan im Massstab 1:500.

Das Richtprojekt ist für die Beurteilung der Bauvorhaben wegleitend. Abweichungen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen.

Der vorliegende Planungsbericht ist nicht verbindlich und dient der Erläuterung der Planungsabsichten.

Die gültige Bauordnung und der Zonenplan der Stadt Zug behalten in jenen Aspekten ihre Gültigkeit, in denen der Bebauungsplan nicht explizit etwas Anderes festhält. Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen oder Gesetzgebungen des Kantons und des Bundes.

#### Ziffer 2: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Parzellen GS 2335 und GS 3279. Der Teil der Parzelle GS 3279, der in der Landwirtschaftszone liegt, ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Die anrechenbare Landfläche beträgt 2'891 m<sup>2</sup>.

#### Ziffer 3: Zweck

Der Bebauungsplan bezweckt die Sicherung einer abgestimmten und qualitätsvollen Wohnüberbauung und deren Freiräume sowie eine gemeinschaftliche Einstellhalle.

### 3.2 Grundmasse

#### Ziffer 4: Baubereiche

Der Bebauungsplan definiert zwei Baubereiche A und B für Hauptbauten. Für diese werden die Anzahl Vollgeschosse, die maximale Ausnutzungsziffer sowie die maximale anrechenbare Geschossfläche.

Baubereiche	Anzahl Vollgeschosse	max. AZ	max. aGF
A	3	0.48	846.24 m <sup>2</sup>
B	3	0.48	541.44 m <sup>2</sup>
A+B	3	0.48	1'387.68 m <sup>2</sup>

#### Ziffer 5: Ausnutzung

Die maximale anrechenbare Geschossfläche ist in den jeweiligen Baubereichen zu verbauen. Eine Ausnutzungsübertragung ist nicht zulässig.

### 3.3 Bebauung

#### Ziffer 6: Gestaltung

Mit dem Bebauungsplan werden gegenüber der Einzelbauweise erhöhte Anforderungen gestellt. Gemäss § 32 Abs. 2 PBG hat die Bebauung eine besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume aufzuweisen und die Bebauung hat sich besonders in das Siedlungs- und Landschaftsbild einzuordnen. Dies gilt auch für Zwischenstände bei einer etappierten Realisierung.

Neben einem Farb- und Materialkonzept sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auch ein Aussagen zur Beleuchtung des Aussenraums einzureichen. Die Beleuchtung des Aussenraum ist auf das funktional Notwendige zu beschränken. Es sind Anforderungen gemäss ZUDK-Merkblatt «Lichtverschmutzung» und die Vollzugshilfe «Lichtemissionen» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zu berücksichtigen.

#### **Ziffer 7: Anordnung der Bauten**

Die Gebäude A und B dürfen nur innerhalb der gemäss Situationsplan definierten Baubereiche erstellt werden. Auf der Westseite sind ausserhalb der Baubereiche Sitzplätze und Balkone und auf der Ostseite Vordächer bei den Haupteingängen zulässig.

Klein- und Anbauten, die nicht im Bezug zur Aussenraumgestaltung stehen, sind ausserhalb der Baubereiche nicht zulässig.

Die Einstellhalle wird im Bebauungsplan mit dem im Situationsplan bezeichneten Baubereich Einstellhalle gesichert. Lichtschächte zur Entlüftung und Entrauchung dürfen auch ausserhalb des Baubereichs Einstellhalle liegen.

#### **Ziffer 8: Dachgestaltung**

Die Dächer und oberen Abschlüsse der Baukörper sind besonders gut zu gestalten und als fünfte Fassade in der Fassadengestaltung einzubeziehen. Im Baubereich A und B sind nur Flachdächer zulässig. Dachaufbauten können gemäss § 21 der Bauordnung erstellt werden.

Die Flachdächer, die nicht als begehbare Dachflächen ausgestaltet sind, sind extensiv zu begrünen. Wegleitend ist die SIA-Norm 312 zur Begrünung von Dächern.

### **3.4 Erschliessung**

#### **Ziffer 9: Arealerschliessung**

Das Areal wird über die östliche Erschliessungsstrasse erschlossen. Die Zu- und Wegfahrt zur Einstellhalle erfolgt im Nordosten des Bebauungsplanperimeters.

#### **Ziffer 10: Parkierung**

In der gemeinsamen Einstellhalle der Häuser A und B sind maximal 21 Parkplätze erlaubt.

Oberirdisch sind drei Besucherparkplätze bei den Hauseingängen gemäss bezeichneter Lage im Situationsplan zulässig.

#### **Ziffer 11: Veloabstellplätze**

Der Bedarf an Veloabstellplätzen richtet sich nach der VSS-Norm 40 065 Parkieren; Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen.

Bei den Hauseingängen sind gedeckte Veloabstellplätze zulässig.

### **3.5 Freiraum**

#### **Ziffer 12: Gestaltungsgrundsätze**

Die Gestaltung des Freiraums richtet sich nach dem Richtprojekt Landschaftsarchitektur. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ist eine über den gesamten Perimeter abgestimmte Aussenraumgestaltung umzusetzen, welche die Anliegen der Aufenthaltsqualität, Ökologie und Klimaverträglichkeit berücksichtigt. Es sind standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden. Entlang der Strasse Ammannsmatt und der östlichen Erschliessungsstrasse sind Bäume zu pflanzen.

### **Ziffer 13: Spiel- und Freifläche**

Westlich der beiden Baubereiche ist eine Spiel- und Freifläche von mindestens 15% der anzurechnenden Landfläche (mindestens 435 m<sup>2</sup>) mit Sitzgelegenheiten und einer Pergola zu erstellen. Die Anlagen sind auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Alters- und Benutzergruppen (Kleinkinder, Schulkinder, Jugendliche usw.) abzustimmen. Mit dem Baugesuch ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

Bezüglich Gestaltung und Sicherheitsvorschriften wird auf die massgebenden SN/EN-Normen sowie die Dokumentation 2.348 „Spielplätze“ Ausgabe 2020 der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) hingewiesen.

### **3.6 Ver- und Entsorgung**

#### **Ziffer 14: Entsorgung**

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen erfolgt via Unterflurcontainer (UFC), der an der südöstlichen Ecke des Bebauungsplanperimeters an der Strasse Ammannsmatt zu platzieren ist. Der UFC ist öffentlich und somit auch für die Nachbargebäude an der Ammannsmatt nutzbar.

Betreffend Errichtung des UFC wird auf die Wegleitungen des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden verwiesen. Der UFC hat sich gut in die Umgebung einzuordnen.

#### **Ziffer 15: Entwässerung:**

Das Areal ist im Trennsystem zu entwässern. Die Versickerung des Meteorwassers hat so weit möglich innerhalb des Bebauungsplanperimeters zu erfolgen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind die entsprechenden Nachweise einzureichen.

### **3.7 Schlussbestimmung**

#### **Ziffer 16: Inkrafttreten**

Der einfache Bebauungsplan tritt nach Beschlussfassung des Stadtrates in Kraft.

## **4 Begründung wesentlicher Vorzüge und zulässiger Abweichungen gegenüber der Einzelbauweise**

### **4.1 Wesentliche Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise**

Gemäss § 32 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes können Bebauungspläne von den ordentlichen Bauvorschriften abweichen, wenn sie wesentliche Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise aufweisen:

- a) besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume
- b) besonders gute städtebauliche Einordnung in das Siedlungs- und Landschaftsbild.

Mit dem einfachen Bebauungsplan Ammannsmatt 2 können hinsichtlich Städtebau, Landschaft und Architektur folgende wesentliche Vorzüge erreicht werden:

#### **Landschaft**

- Naturnahe und ökologisch wertvolle Gestaltung der Aussenflächen
- Kleiner Anteil versiegelter Flächen (Retention auf der Liegenschaft)
- Hindernisfreie und direkte Hauszugänge / Adressbildung
- Attraktive Aufenthaltsqualität
- Landschaftliche Einbettung

### Architektur

- Bewusste Ensemblebildung der zwei Punktbauten zu einer Gesamteinheit
- Gezielte Ausrichtung mit Abwinkelung der Bauten entlang der bestehenden Erschliessungsstrasse
- Durch Verzicht der Attikaausgestaltung bei beiden Gebäuden wird ein ruhiges Gesamtvolumen geschaffen
- Durch Verzicht auf ein zusätzliches Attikageschoss integrieren sich die Bauten zu den bestehenden Bauten
- Durchgehende Grundrisse in der Hauptwohnnutzung erlauben eine optimale Tagesbelichtung

### Erschliessung

- Klare Trennung der östlichen PW-Erschliessung von der westlichen Erholungs- und Spielplatzzone
- Einheitliche Hauszugänge ab bestehender östlicher Erschliessungsstrasse
- Im Erdgeschoss verbreiterte Eingangszone
- Zusammenschluss Einstellhalle, sodass nur eine Rampe notwendig ist
- Sämtliche Bewohnerparkplätze sind unterirdisch angeordnet
- Oberirdisch einheitliche Besucher-PP direkt bei den Hauseingängen
- Gedeckte Veloabstellplätze direkt bei den Hauseingängen
- Zusätzlich ausreichende Veloabstellplätze in der Einstellhalle

#### 4.2 Zulässiger Abweichungsspielraum gegenüber der Einzelbauweise

Beim einfachen Bebauungsplan sind die Abweichungsmöglichkeiten von der Einzelbauweise in § 32bis Abs. 3 PBG abschliessend definiert:

- Die Geschosszahl darf um ein Geschoss erhöht werden.
- Das Nutzungsmass darf um maximal 20 % erhöht werden.
- Die arealinternen Grenz- und Gebäudeabstände dürfen unterschritten werden.
- Die maximal zulässige Gebäudelänge darf um höchstens 50 % überschritten werden.

Aufgrund des Nachweises der besonders guten architektonischen Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume und der besonders guten städtebaulichen Einordnung in das Siedlungs- und Landschaftsbild werden nachfolgende Abweichungsmöglichkeiten in Anspruch genommen:

Parzellen GS 2335 und 3279	Einzelbauweise	Max. zulässige Abweichung gegenüber Einzelbauweise	Projekt Ammannsmatt 2
Anrechenbare Landfläche	2'891 m <sup>2</sup>		
Zone	Wohnzone W2a		
AZ	0.40	0.48 (0.40 + 20 %)	0.48
Vollgeschosse	2 Vollgeschosse	3 Vollgeschosse	3 Vollgeschosse
Attika	Ja	Ja	Nein
Gebäudelänge	30 m	45 m (30 m + 50 %)	30 m
<b>aGF</b>	<b>1'156.40 m<sup>2</sup></b>	<b>1'387.68 m<sup>2</sup></b>	<b>1'387.68 m<sup>2</sup></b>

Tabelle 3 Abweichungen gemäss § 32<sup>bis</sup> Abs. 3 Bst. B PBG; Quelle Projektverfasser

**5 Beilagen zum Planungsbericht**

- Richtprojekt vom 30.09.2022  
martin Lenz ag, Baar (Gesamtverantwortlicher)  
Vonplon Architektur AG, Baar  
iten landschaftsarchitekten gmbh, Unterägeri
  
- Kommissionsbericht Nr. 6/2022  
Stadtbildkommission, 05.07.2022